

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erstellt von: Bartholomäus Matuko

Gültig seit: 1.1.2009

Hinweis: die AGB dürfen nicht kopiert und vervielfältigt werden. Sollte dies geschehen, werden rechtliche Schritte eingeleitet.

### Grundsätze

1. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“ sind Bestandteil von Verträgen, deren Gegenstand eine Erteilung von Rat, Coaching, Schulungen und Auskünften und die eine fachmännische Beratung von Auftraggebern/Kunden durch Bartholomäus Matuko (*Matuko Unternehmensberatung*) als Unternehmensberater zum Gegenstand haben. Dabei gibt der Unternehmensberater Bartholomäus Matuko nur Empfehlungen an den Auftraggeber/Unternehmer. Der Auftraggeber/Unternehmer behält die Hoheit über alle Entscheidungen. Die Verantwortung und Haftung liegt weiterhin ausschließlich beim Auftraggeber/Unternehmer.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### § 1 Geltungsbereich und Umfang

Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich erteilt wurden und von Bartholomäus Matuko (*Matuko Unternehmensberatung*) angenommen wurden.

2. Ist der vollständige Auftragsinhalt zu Beginn der Auftragserteilung nicht oder nicht vollständig abschätzbar, kann eine schriftliche Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Wird ein Angebot von *Matuko Unternehmensberatung* seitens des Auftraggebers schriftlich bestätigt, so gilt dieses als angenommen und verpflichtet gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung angegebenen Umfang.
3. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte und im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit und nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. D.h. die Bezahlung nach der Beratung ist nicht an wirtschaftlichen Kennzahlen und Einnahmen gebunden.
4. Die Leistung von *Matuko Unternehmensberatung* sind erbracht, wenn die erforderlichen und vereinbarten Analysen und die sich daraus ergebende Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber/Kunden entsprechend erläutert und kommuniziert sind. Unerheblich ist dabei, ob, wie oder wann die Schlussfolgerungen, Ergebnisse der Analysen und Empfehlungen von *Matuko Unternehmensberatung* umgesetzt werden.

## § 2 Leistungsänderung

1. *Matuko Unternehmensberatung* ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen und diese entsprechend zu berücksichtigen, sofern ihm dies im Rahmen der möglichen betrieblichen Kapazität im Hinblick auf den Aufwand und Einsatz zeitlicher Ressourcen zumutbar ist.
2. Soweit sich diese gewünschte Änderungen seitens des Auftraggebers auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren der Auftraggeber und *Matuko Unternehmensberatung* eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen und der Vergütung und entsprechende Verschiebung von Terminen und Beratungssitzungen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle und schriftlich fixierten Informationen über den Projektstand werden dem gerecht, wenn sie von Auftraggeber und *Bartholomäus Matuko persönlich* unterzeichnet werden.

## § 3 Berichterstattung

1. *Matuko Unternehmensberatung* verpflichtet sich, über seine Arbeit und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich oder mündlich regelmäßig Bericht zu erstatten. Umfang, Zeitpunkt und Häufigkeit der Berichterstattung werden vorab vertraglich festgelegt.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers kann schriftlich vereinbart werden, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende Berichterstattung stattfindet. Umfang, Zeitpunkt und Häufigkeit der Berichterstattung werden vorab vertraglich festgelegt.
3. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages, sofern dies gewollt und schriftlich vereinbart wurde.
4. Soll *Matuko Unternehmensberatung* einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte (u.a. Gesetzgeber, Verbände, KfW Mittelstandsbank, BAFA u.ä.) erstellen, wird dies gesondert vereinbart.

## § 4 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, *Matuko Unternehmensberatung* nach Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle Mitarbeiter und Angestellte zu informieren und zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Informationen und Unterlagen bereit zu halten und zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem *Matuko Unternehmensberatung* auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die effektive Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während seiner Beratungstätigkeit bekannt werden.
3. Auf Verlangen von *Matuko Unternehmensberatung* hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## § 5 Schutz des geistigen Eigentums / Urheberrecht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von *Matuko Unternehmensberatung* und seinen Kooperationspartnern erstellten Unterlagen und Dokumente (Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen) nur für den Auftragszweck Verwendung finden. Insbesondere bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen oder Dokumente/Unterlagen jeglicher Art an Dritte, die von *Matuko Unternehmensberatung* erstellt wurden, dessen schriftlicher Zustimmung.
2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen, Beratungsinhalte und aller o. g. Dokumenten, Skizzen usw. zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig, sofern *Matuko Unternehmensberatung* dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ein Verstoß berechtigt *Matuko Unternehmensberatung* zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge und kann auch zu Schadenersatzansprüchen gegen den Auftraggeber führen.
3. *Matuko Unternehmensberatung* verbleibt an seinen Leistungen (Beratungsinhalte, Dokumenten) ein Urheberrecht.
4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum von *Matuko Unternehmensberatung* sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars und Beendigung der Zusammenarbeit ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

## § 6 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

1. *Matuko Unternehmensberatung* ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Der Auftraggeber hat bzgl. der werkvertraglichen Leistungen Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom *Matuko Unternehmensberatung* zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 1 Jahr nach Abnahme der werkvertraglichen Leistung. Die werkvertragliche Leistung gilt spätestens als abgenommen, wenn der Auftrag beendet ist und der Abschlussbericht nebst aller sonstigen vereinbarten Unterlagen und Dokumentationen an den Auftraggeber übergeben wurde. Die Übergabe wird durch die Parteien schriftlich bestätigt. Werden bei Daueraufträgen oder Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum (von 3 Monaten) erstrecken, selbständige Werkleistungen, die Teil des Auftrages sind, fertig gestellt und kommen sogleich zur Anwendung bzw. könnten zur Anwendung kommen, hat *Matuko Unternehmensberatung* einen Anspruch auf Abnahme derselben durch den Auftraggeber.
3. *Matuko Unternehmensberatung* wird seine Pflichten zur Erfüllung des Auftrags mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen. *Matuko Unternehmensberatung* gewährleistet, alle Leistungen im Sinn des Auftraggebers zu erbringen, ist aber hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit seiner Arbeit auf die Mitarbeit des Auftraggebers angewiesen. Insbesondere hinsichtlich des Zahlenmaterials, des Status Quo im Bereich Einnahmen/Ausgaben, Gewinne, Versicherungen und anderer (vor allem zukunftsbezogener) wirtschaftlicher Vorgaben (z.B. strategische Entwicklung, Personalentwicklung, Finanzkennzahlen, Pläne, Strategien und Instrumente) ist *Matuko Unternehmensberatung* daran gebunden, die Vorgaben des Auftraggebers/Kunden umzusetzen und übernimmt keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit der erarbeiteten Ergebnisse (z.B. Textdokumente, Tabellen, Arbeitsblätter, Berechnungen, alle Dokumente und Arbeitsmaterialien, die mit dem Unternehmen/mit der Freiberuflichkeit zu tun haben), soweit diese auf Angaben des Auftraggebers beruhen bzw. aus Angaben des Auftraggebers resultieren.

4. Im Falle der Gewährleistung werkvertraglicher Leistungen hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. *Matuko Unternehmensberatung* übernimmt keine Gewährleistung, wenn eine im Auftrag des Auftraggebers beantragte Förderung seitens des Fördergebers aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, (Um-)Baumaßnahmen, Nutzungsänderungsanträge welche nicht positiv abgeschlossen wird.

5. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von *Matuko Unternehmensberatung* zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

## § 7 Haftung

1. *Matuko Unternehmensberatung* handelt bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen bzw. Dienst- und/oder Werkvertragsnehmer jedweder Art. *Matuko Unternehmensberatung* haftet nicht, wenn eine im Auftrag des Auftraggebers beantragte Förderung seitens des Fördergebers aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.

2. Schadenersatzansprüche verjähren 1 Jahr nachdem der Auftrag beendet wurde bzw. die Werkleistung abgenommen wurde.

3. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

4. Mehrere Auftraggeber (natürlich und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von *Matuko Unternehmensberatung* auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. *Matuko Unternehmensberatung* haftet nicht für die unsachgemäße Umsetzung oder Anwendung der im Rahmen der vereinbarten Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltene Empfehlungen, Hinweise, Skizzen, Tabellen durch den Auftraggeber/Kunden.

## § 8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

1. *Matuko Unternehmensberatung* (Bartholomäus Matuko) und seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber/Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich auch auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

2. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann *Matuko Unternehmensberatung* schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

3. *Matuko Unternehmensberatung* darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Er kann aber anonymisierte Berichte über seine Tätigkeit für den Auftraggeber veröffentlichen.

4. Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

5. *Matuko Unternehmensberatung* ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. *Matuko Unternehmensberatung* gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Bartholomäus Matuko (*Matuko Unternehmensberatung*) überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme, sonstige interne und externe Informationen etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber/Kunden zurückgegeben.

## § 9 Honoraranspruch

1. *Matuko Unternehmensberatung* hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Dieser wird bei jedem Projekt einzeln vereinbart. Beratung, die lediglich stundenweise geschieht, wird auf Stundenbasis berechnet. Die Stundensätze werden vor dem Beratungsbeginn bekannt gegeben und vereinbart. Für Beratungsleistungen, die unter 8 Stunden liegen, wird kein gesonderter Vertrag aufgesetzt, es sei denn, der Auftraggeber wünscht sich einen solchen Vertrag.

2. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört *Matuko Unternehmensberatung* gleichwohl das vereinbarte Honorar. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine im Auftrag des Auftraggebers beantragte Förderung seitens des Fördergebers aus welchem Grund auch immer nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.

3. *Matuko Unternehmensberatung* kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von *Matuko Unternehmensberatung* berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

4. Wird eine Anzahlung oder eine regelmäßige monatliche Zahlung/Ratenzahlung für die Beratungsleistungen vertraglich festgehalten, so soll diese auf das Konto von *Matuko Unternehmensberatung* entsprechend der Vereinbarung rechtzeitig überwiesen werden.

5. Wenn nichts anderes und keine Ratenzahlung oder Anzahlung vereinbart wurde, ist die Rechnungssumme binnen 2 Wochen nach Auftragsabschluss auf das vom *Matuko Unternehmensberatung* bekannt gegebene Konto zu überweisen.

6. Alle Forderungen werden entsprechen der Verträge oder mit der Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen/Verträgen gesondert ausgewiesen.

## § 10 Honorarhöhe

1. Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit *Matuko Unternehmensberatung*. Diese kann je Auftragsinhalt, -länge und -aufwand variieren und wird immer vor dem Beginn im Vertrag vereinbart und festgehalten.
2. Das Entgelt für die Beratungsdienste von *Matuko Unternehmensberatung* wird nach aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis (monatlich oder Projektbezogen) schriftlich im Vertrag festgesetzt.
3. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.
4. Sonderaktionen sind jeweils 30 Tage nach Bekanntgabe gültig und verlieren danach ihre Gültigkeit, es sei denn, *Matuko Unternehmensberatung* verlängert ausdrücklich die Sonderaktionen.
5. Sofern nicht anders geregelt, hat *Matuko Unternehmensberatung* neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und sonstigen vereinbarten Kosten. Einzelheiten werden vertraglich festgehalten.

## § 11 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag und die Zusammenarbeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## § 12 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sowohl der Auftraggeber als auch den Auftragnehmer, die Erfüllung ihrer Leistungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben und zu vereinbaren. Der höheren Gewalt stehen auch der Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Eintritt wird unverzüglich von beiden Seiten mitgeteilt.

## § 13 Sonstiges

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Erfüllungsort ist je nachdem, wo die Leistung vertragsgemäß erbracht wird, entweder der Ort der Niederlassung von *Matuko Unternehmensberatung* oder der Ort der Niederlassung des Auftraggebers.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der Verträge bedürfen der Schriftform und sollen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Der Gerichtsort ist Hamburg.

Bartholomäus Matuko, Hamburg, am 1.1.2009.